



Ministerium für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

für die Mitglieder des Landtags
300fach

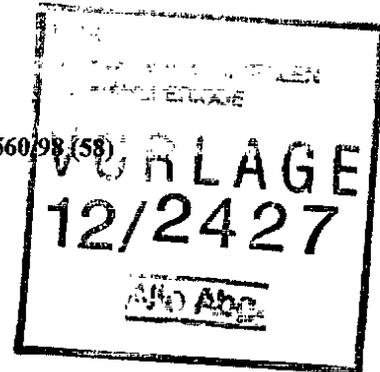
Dienstanschrift
Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Bereich Justiz
Martin-Luther-Platz 40,
40212 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2517

Aktenzeichen
III B 2 - 50.00.98 - 4560/98/58

30.11.1998



- Betr.: a) Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 1999" (Drs. 12/3302);
- b) Zweite Ergänzung der Landesregierung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Drs. 12/3550)

"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)" (Drs. 12/3300 und 12/3400)

"Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 1999" (Drs. 12/3302)

- Anlg.: a) ergänzte Fassung Artikel I § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG);
b) ergänzte Fassung Artikel I § 12 Abs. 4 (Entwurf GFG);
c) ergänzte Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 1999 (Entwurf GFG);
d) ergänzte Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 1999 (Entwurf GFG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 1999 (Drs. 12/3302) unter Berücksichtigung der Ergänzung der Landesregierung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Drs. 12/3550) ist um Angaben in Artikel I § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 sowie den Anlagen 2 und 3 zu § 8 Abs. 4 zu ergänzen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Angaben zum Schüleransatz. Die notwendigen Ermittlungen waren zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht abgeschlossen.

Die entsprechende Ergänzungen zum Gesetzestext sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Behrens', written in a cursive style.

(Dr. Fritz Behrens)

ergänzte Fassung Artikel I § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG):

„(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1997 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres 1999 sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt. Der Schüleransatz beträgt 101 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.“

ergänzte Begründung:

Zu § 8 Abs. 4

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 1999 (Anlage 2 und 3 zu § 8 Abs. 4) wird die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse

des Jahres 1997 vorgenommen. Die Schulträger haben im Verwaltungshaushalt 1997 im Durchschnitt folgende Ausgaben je Schüler und Schulform geleistet:

	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	1 331,31
noch nicht gegliederte Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	0
Hauptschulen	1 711,71
Realschulen	1 279,42
(Haupt- und Realschulen zusammengefaßt)	1 476,38)
Gymnasien	1 366,14
Gesamtschulen	2 375,31
Berufsschulen	755 36
Berufsgrundschuljahr	962,96
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	879,62
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	817,54
übrige Bezirksfachklassen	854,90
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	1 071,46
Sonderschulen für Lernbehinderte	3 397,99
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	5 169,37
Kollegschulen	768,16
Schulen des 2. Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	956,59
b) Abendgymnasien	968,51
c) Kollegs	1 149,44

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1 476,38 = 100, so ergibt sich aus der Relation zu den Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen die in Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 enthaltene Staffeln.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler und Schulform betragen im Jahre 1997 im Durchschnitt:

	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	2 429,78
noch nicht gegliederte Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	1 079,07
Hauptschulen	1 708,48
Realschulen	1 331,41
Gymnasien	1 536,54
Gesamtschulen	1 756,42
Sonderschulen für Lernbehinderte	3 345,11
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	8 156,71
Kollegschaften	892,95

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler, so ergibt sich für Ganztagschulen die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 festgelegte Staffeln.

Der Schüleransatz selbst ist wegen der aktualisierten Schülerzahlen und Schulformen von 105 v. H. im Vorjahr auf nunmehr 101 v. H. für das Jahr 1999 zu ändern.

Durch entsprechende Vervielfältigung der Schülerzahlen (mit dem Faktor 1,01) wird erreicht, dass die Schulkosten bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

ergänzte Fassung Artikel I § 12 Abs. 4 (Entwurf GFG):

„(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 176 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.“

ergänzte Begründung:

Zu § 12

Bis auf redaktionelle Anpassungen und dem aktualisierten Schüleransatz (176 v.H.) unverändert.

ergänzte Fassung Artikel I § 12 Abs. 4 (Entwurf GFG):

„(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 176 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.“

ergänzte Begründung:

Zu § 12

Bis auf redaktionelle Anpassungen und dem aktualisierten Schüleransatz (176 v.H.) unverändert.

ergänzte Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG):

„Anlage 2 zu § 8 Abs 4 GFG 1999

<u>Schüler der</u>	<u>mit</u>
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	90 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	0 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	93 vom Hundert,
Gesamtschulen	161 vom Hundert,
Berufsschulen	51 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	65 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	60 vom Hundert,
Bezirkfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	55 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	58 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	73 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	230 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	350 vom Hundert,
Kollegschulen	52 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	65 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	66 vom Hundert,
c) Kollegs	78 vom Hundert.“

Anlage d)

ergänzte Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG):

„Anlage 3 zu § 8 Abs 4 GFG 1999

<u>Schüler der</u>	<u>mit</u>
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	165 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	73 vom Hundert,
Hauptschulen	116 vom Hundert,
Realschulen	90 vom Hundert,
Gymnasien	104 vom Hundert,
Gesamtschulen	119 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	227 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	552 vom Hundert,
Kollegschulen	60 vom Hundert.“